**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 41 (1925)

Heft: 27

Artikel: Vereinbarungen über den Abbau der Einfuhrbeschränkungen zwischen

der Schweiz und Deutschland

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581712

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

liter macht aber in 24 Stunden 1,44 m³, in 30 Tagen über 43 m3 Waffer aus.

Beim Volumenmeffer werden anch fehr geringe Mengen richtig gemeffen; beim Geschwindigkeitsmeffer ift dies nicht im gleichen Mage möglich, weil jum Unlauf eine bestimmte Wassergeschwindigkeit vorhanden sein muß, was eine bestimmte, mit dem größeren Durchmesser steigende Wassermenge bedingt. Die in Artikel 19 feftgelegten Ansprüche sind aus den Geschwindigkeits= messern abgeleitet; an die Volumenmesser hätte man bedeutend schärfere Anforderungen stellen können.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß im allgemeinen die Flügelradmeffer neuester Bauart genauer zeigen als die in Artifel 19 geftellten Anforderungen. Wir wollten lediglich zeigen, wie wichtig die Wahl des Syftems und die Wahl des Fabrikates auf die Dauer und auf die Betriebsrechnung sein kann, und daß nicht ein unbedeutender Mehrpreis, sondern die Ausführung und Zuverläffigkeit, die Meßgenauigkeit im neuen und reparterten Buftand maßgebend sein sollen. Neue Meffer zeigen meift beffer als die vom Gesetz verlangten Mindeftanforderungen; wichtiger ift wohl der Umstand, wie genau diese Meffer nach ein bis zwei Jahrzehnten noch find, ob man sie beim späteren Nacheichen nur noch knapp innert die Fehlergrenze bringt, oder ob sie auch weiter: hin wesentlich innerhalb diesen Grenzen richtig zeigen. (Fortsetzung folgt.)

# Wohnungs-Sanierung.

Im schweizerischen Städteverband hielt der Berner Stadtarzt Dr. Hauswirth einen interessanten Vortrag über "Wohnungsfanierung", beffen Quinteffenz er laut "Büricher Poft" in die folgenden Poftulate jufam-

menfaßte:

Gine der empfindlichften Kriegsfolgen: der ungeheure Mangel an gefunden und preiswürdigen Kleinwohnungen kann auf dem Wege des kommunalen, des subventionier= ten genoffenschaftlichen und des privaten Wohnungsbaues nicht in genügender Weise behoben werden. Trot den außerordentlichen finanziellen Anstrengungen von Bund, Rantonen und Gemeinden, welche die obere Grenze der Leiftungsfähigkeit erreicht haben, wohnt ein unverhällnis, mäßig großer Bruchteil unserer Bevölkerung, speziell in ben größern Städten, in Wohnungen, welche sanitarisch absolut ungenügend find, welche die Brutftätten chronischer Volkskrankheiten bilden und speziell die Gesundheit und die Sitten unserer heranwachsenden Jugend auf bas schwerfte gefährden.

Die hygienisch ungenügenden Wohnungen der Städte befinden sich hauptfächlich in den alten Stadtteilen. In denselben ist teilweise ein weit vorgeschrittener wohnbaulicher Zerfall zu konftatieren; derselbe bildet in Verbindung mit dem oft vollständigen Mangel an sanitaren Einrichtungen, nebst beängstigender Uebervölkerung, den

Hauptgrund gesundheitlicher Schädigungen.

Diese ungesunden Wohnungen muffen als folche ganglich oder teilweise verboten werden, bis eine gründ: liche Renovation ein Bewohnen wieder erlaubt. Die gesetlichen Bestimmungen zur Durchführung solcher Wohnverbote sind meist nicht vorhanden und muffen deshalb erlaffen werden.

Die Altwohnungen sind heute meist die billigsten, respektive einzig billigen und für gemisse Bolkskreise auch einzig erschwinglichen Wohnstätten. Die gesetzliche Schliesfung derfelben und die Bersetzung beren Bewohner in neue Wohnstätten bildet für diese Kreise eine derartige Berteuerung der Lebenshaltung, daß eine öffentliche Unterstühung eintreten muß, welcher ber armenpoli- hierbon sind folgende Warengruppen:

zeiliche Charafter soweit möglich genommen werden sollte,

Der Wohnungsbau an der Beripherie der Städte bildet neben den großen gefundheitlichen Vorteilen volkswirtschaftliche Nachteile, welche in Betracht gezogen werden müffen. Einmal geht durch die beständige Flächenvergrößerung der Städte wertvolles Rulturland seinem eigentlichen Zwecke verloren, und sodann entstehen durch die großen Entfernungen von ihren eigentlichen Verdienstgelegenheiten den betreffenden Bewohnern oft empfindliche wirtschaftliche Schäden.

Biele fleine Gewerbetreibende, Arbeiter usw. find betreffend Auskommen an die Stelle ihrer bisherigen Ta-

Die gesehlichen Wohnverbote entwerten die betreffenden Objekte, deren Mietzinsertrag oft das einzige Einkommen der betreffenden Eigentumer bildet; eine magimale hypothekarische Belaftung verunmöglicht gleichzeitig das Flüssigmachen finanzieller Mittel zur Durchführung der notwendigen sanitarischen Renovationen. In solchen Fällen foll, gefunde Lage und ein genügender wohnbaulicher Zuftand der betreffenden Wohnungen vorausgesett, und wenn andere Lösungen nicht in Frage kommen, die verlangte Renovation aus öffentlichen Mitteln durchgeführt werden.

Die Investierung öffentlicher Mittel in Brivatbauten bedarf einer gesetzlichen, heute meift noch fehlenden Regelung. Die Investierung kann er folgen à fonds perdu oder zu gewiffen Bedingungen gegen Sicherstellung. Diese letztere kann geregelt werden: a) eldgenössisch, durch einen neuen Art. 820 bis zum

3. G. B.: "Wird ein Gebäude durch eine Renovation, die unter Mitwirkung öffentlicher Gelber erfolgt, im Werte erhöht, so kann der Eigentumer zur Sicherung seines Gläubigers ein Pfandrecht in das Grundbuch eintragen laffen, das allen andern eingetragenen Belaftungen vorgeht."

b) kantonal, aufbauend auf Art. 784 3. G. B. im Sinne öffentlich rechtlicher Grundlaften : Entweder durch Erlaß eines Wohngesetzes ober erganzender Bestimmungen im Einführungsgesetz zum 3 G. B. Kantonale Hp-pothekargesetze sind mit diesen Neuerungen in Einklang

zu bringen.

Die angedeuteten Detailfragen werden am besten geregelt in einem alle unsere Wohnverhaltniffe umfaffenden eidgenössischen Wohn- und Siedelungsgesetz.

Die Angelegenheit wurde dem Berein für gemein-

nütigen Wohnungsbau überwiesen.

### Vereinbarungen über den Abbau der Einführbeschränkungen zwischen der Schweiz und Deutschland.

(Zusapprototoll vom 8. September 1925 zum schweizerischen Brototoll über die Ginfuhrbeschräntungen vom 17. November 1924.)

Ueber die Durchführung des schweizerisch = deutschen Protofolls über die Einfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924 haben in Bern Besprechungen zwischen den Vertretern der Schweizerischen und der Deutschen Regierung stattgefunden, die zu folgenden Bereinbarungen geführt haben:

Art. 1. In Abanderung des Art. 1, Abs. 2 des eingangs erwähnten Protokolls wird als Zeitpunkt für die Aushebung der Einfuhrbeschränkungen statt des 30. Septembers 1925 der 31. Dezember 1925 bestimmt.

Art. 2. Die Deutsche Regierung wird schon vom 1. Oktober 1925 ab die Einfuhr aus der Schweiz von jedem Bewilligungsverfahren freistellen; ausgenommen

als bisher.

Nr. des deutschen Rolltarifs			
	38-42	Alpenpflanzen	
aus	95	Riefernsamen und Fichtensamen	
,,,,,	178/179/180	Lifor usw., Wein, Schaumwein, Weine	
4.4	184, 182	mit Beilmittelzusätzen	
	205-207		
aus	230	Rement	
	238	Roble	
	300	Bleioryd	
aus	317	Kalkstickstoff der Nr. 317 k des Statisti=	
		schen Warenverzeichnisses	
	324	Bleimennig, Bleiweiß	
aus	354	Vanillin	
aus	380	Morphium, Kodein und deren Verbin-	
		dungen	
aus	639	Zellhorn der Mr. 639 a des Statistischen	
		Warenverzeichnisses	
aus	640	Filme der Nr. 640a des Statistischen	
		Warenverzeichnisses	
	844	Rohaluminium	
Die Einfuhr der vorbezeichneten Waren aus der			
Schweiz wird nicht ungfinstiger behandelt werden			

Art. 3. Die Schweizerische Regierung wird schon vom 1. Oktober 1925 ab die Einfuhr aus Deutschland von jedem Bewilligungsversahren freistellen; ausgesnommen hiervon sind folgende Warengruppen:

Nr. des schweize: rischen Zolltariss	
230	Nadelholz, roh (Kundholz)
237	Bretter aus Nadelholz
301	Druck = und Schreibpapier, einfar = big, anderes
306 e	Bapiere und Kartons, mit gepreßten und geprägten Deffins
er 714	Rundeisen bis und mit 20 mm Ø
er 721	Fassoneisen bis und mit 30 mm größte Breite
<b>723</b> b	Eisen, gezogen ober kalt gewalzt
789 b	Blech-, Draht- und Schlosserwaren bieser Rummer
790	Emaillierte Eisenblechwaren
er 895 b/98 c M 6	3 Holzbearbeitungsmaschinen
954	Telefon- und Telegrafenapparate
973	Heilsera und Impsstoffe
1087	Zündhölzer

Die Schweizerische Regierung wird die Einfuhr dieser Waren aus Deutschland nicht ungünstiger behandeln als bisher.

Art. 4. Auf Bunsch der schweizerischen Regierung sollen Ende September 1925 die in Art. 3 des eingangs bezeichneten Abkommens vorgesehenen Besprechungen zwischen den vertragsschließenden Teilen stattfinden.

## Volkswirtschaft.

Gemeinnütziger Wohnungsbau. Der Schweizerische Berband zur Förderung des gemeinnütigen Wohnungs-baues hat an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet. Es wird darin anerkannt, daß die Bautätigkeit des Jahres 1924 eine recht erfreuliche war und auf die Gestaltung des Wohnungsmarktes einen gunftigen Einfluß ausübte, aber gleichzeitig festgestellt, daß nach wie vor ein Mangel an kleinen und billigen Wohnungen beftehe. Im Intereffe der Allgemeinheit muffe an der Befeiti: gung dieses Zustandes gearbeitet werden. Das private Baugewerbe werde den Fehlbetrag kaum decken können, trot der in Aussicht ftehenden vollständigen Aufhebung der Mieterschutzbeftimmungen. Denn die Berftellung von billigen, kleinen Wohnungen und Kleinheimen zu niedrigem Bins besitze für den privaten Bauunternehmer wenig Interesse, weil das Risito im Verhältnis zur geringen Gewinnmöglichkeit zu groß sei. Die Eingabe bringt nun den Vorschlag, der Bund möchte sich entschließen, in größerem Umfang Sypotheken im zweiten Rang, für die Erstellung von kleinen, billigen Wohnungen zu beschaffen. Rechnet man für die verschiedenen Teile der Schweiz mit einem Fehlbetrag von taufend Wohnungen und nimmt man für die II. Hypothek eine Beteiligung mit 20 % der Baukosten an, so würde das nach der Eingabe eine Summe von 3—4 Millionen Fr. erheischen. Es würde sich dabei nicht um Barbeiträge, sondern um verzinsliche und rückzahlbare Darlehen handeln Der Zinsfuß der Hypothek sollte 3 oder 4% betragen. Dazu könnten eventuell 2% o/0 als Amortifation beigefügt werden.

Die Darlehen wären zu beschränken auf Städte und Gemeinden, welche nachweislich unter Kleinwohnungs-mangel leiden; an die Darlehensgewährung sollte nicht unbedingt die Bedingung der Beteiligung von Kanton oder Gemeinden geknüpft werden. Nur kleine Wohnungen (1—4 Zimmer) oder kleine Häuser einfachster Bauart mit vier, höchstens fünf Zimmern wären zu berücksichtigen.

